OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500489/9/KH

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. Mai 2019, GZ: BHSEBA-2019-87467/5-gass, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2019, GZ: BHSEBA-2019-87467/5-gass, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über R M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden) verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M GmbH es zu verantworten, dass diese in der Zeit von 1. bis 31. Dezember 2018 nicht gefährlichen Abfall mit der Schlüssel-Nummer „17202-02 Bau- und Abbruchholz“ in einer Menge von 14.000 kg an einen nicht entsprechend Berechtigten übergeben hat, weil K D M über keine Erlaubnis gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verfügt. Die Übergabe sei durch die Lieferung von der M GmbH an die Adresse von K D M, x, die somit als Tatort anzusehen sei.

2. In seiner gegen diesen Bescheid als „Einspruch“ titulierten Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Material kein Abfall, sondern nur ein Rohstoff gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Fa. B B GmbH, x, vereinbarte mit der M GmbH (im Folgenden: M), x, in einem am 6. Juni 2018 seitens der M und am 11. Juni 2018 seitens der B B GmbH unterzeichneten Werkvertrag, dass die M („Auftragnehmer“) im Rahmen eines Abbruchvorhabens (Gewerk: „Abbruch & Entsorgung aller Baurestmassen auf GSt x, x und x in der KG x K“) alle Baurestmassen in ihr Eigentum übernimmt und sich verpflichtet, diese vollständig vom Grundstück zu entfernen und auf ihre Kosten ordentlich zu entsorgen.

2. Bei dem gegenständlichen Holz handelte es sich dabei um den Inhalt eines Containers, welchen K D M auf einem Fahrzeug der M geladen sah, woraufhin er der M telefonisch mitteilte, dass er dieses Holz haben wolle, da er damit eine Überdachung errichten bzw. es zum Heizen verwenden wolle. In der Folge übergab die M das gegenständliche Holz, welches unbehandelt war und lediglich Nägel und Schrauben enthielt, unentgeltlich an K D M. Dieser errichtete aus Teilen des Holzes eine Überdachung und verwendete den Rest nach Entfernung von Nägeln und Schrauben als Brennholz.

3. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. Diese ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. September 2019, zu welcher der Bf und der als Zeuge geladene K D M erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

2. Der Bf hat weder die Menge, noch die Art des weitergegebenen Abfalls, noch die Tatsache, dass er diesen an K D M übergeben hat, bestritten.

3. Der Bf sowie der Zeuge haben übereinstimmend angegeben, dass das gegenständliche Holz sauber und unbehandelt war, es waren lediglich einige Nägel und Schrauben darin enthalten, welche von K D M entfernt wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 5 AWG 2002:

„(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben."

§ 79 Abs. 2 Z. 4 AWG 2002:

„(2) Wer

[...]

4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,

[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Holzes der subjektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen, da die Besitzer des Gebäudes, welche den Abbruch in Auftrag gegeben haben, sich dieses in seinen Bestandteilen entledigen wollten. Vereinbarungsgemäß übernahm die M u.a. das beim Abbruch angefallene Holz aus dem Dachstuhl. Als das Holz von der M an K D M unentgeltlich weitergegeben wurde, war es nach wie vor als Abfall einzustufen.

K D M verfügt nicht über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Somit hat die M Abfälle entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 5 AWG 2002 einem nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Berechtigten übergeben. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass es sich bei dem gegenständlichen Holz nicht um Abfall, sondern einen Rohstoff gehandelt habe. Es hätte ihm jedoch als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M, welche gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig ist, bewusst sein müssen, dass Abfälle übernommen und aufgrund der zum Zeitpunkt der Weitergabe an K D M noch nicht beendeten Abfalleigenschaft auch noch Abfälle an einen nicht Berechtigten übergeben wurden. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber

hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im vorliegenden Fall hat die M unbehandeltes Holz übernommen und an K D M als nicht Berechtigten weitergegeben, welcher das Holz einerseits zur Errichtung einer Überdachung und andererseits zum Heizen verwendet hat. Das gegenständliche Holz wurde – mit Ausnahme des Entfernens von darin befindlichen Nägeln und Schrauben – von K D M nicht weiter behandelt, sondern nur für die erwähnten Zwecke zurechtgeschnitten und danach unmittelbar als Ersatz für den Rohstoff Bauholz bzw. Brennholz verwendet. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, welche in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannt sind, erfolgte weder durch die Weitergabe, noch durch die nachfolgende Verwendung.

Die gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG zur Erteilung einer Ermahnung notwendige geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen, wobei primärer Zweck der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung der Weitergabe von Abfällen an nicht Berechtigte die Hintanhaltung einer dadurch möglicherweise entstehenden Gefährdung der Umwelt durch den durch nicht Berechtigte bewirkten nicht fachgerechten weiteren Umgang mit diesen Abfällen ist. Diese Gefahr bestand im vorliegenden Fall jedoch keinesfalls, da es sich bei den gegenständlichen Abfällen mit Ausnahme der darin befindlichen Nägel und Schrauben, welche entfernt wurden, um unbehandeltes Holz gehandelt hat. K D M hat das übernommene Holz zur Errichtung einer Überdachung bzw. zu Heizen verwendet und somit dadurch Rohstoffe, nämlich im Handel zu Bau- oder Heizzwecken erhältliches Holz substituiert. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes im vorliegenden Fall als gering anzusehen. Die Intensität dessen Beeinträchtigung ist durch die erwähnte Verwendung des Holzes als Ersatz für Rohstoffe ebenfalls als gering anzusehen.

Der Bf hat zwar im Hinblick auf das rechtliche Konstrukt des subjektiven Abfallbegriffs bzw. der höchstgerichtlichen Judikatur zu dessen Ende unzutreffend argumentiert, dass das verfahrensgegenständliche Holz kein Abfall, sondern ein Rohstoff sei – faktisch wurde das Holz in der Folge jedoch wie ein Rohstoff eingesetzt und durch dessen nachfolgende Verwendung keinerlei öffentliche

Interessen beeinträchtigt, was als die maßgebliche Intention des Bf bei der Weitergabe des Holzes auch im Vordergrund stand. Der Unwert der Tat sowie auch das Verschulden mit Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z. 4 AWG 2002 sind vergleichsweise gering. Folglich ist in diesem konkreten Einzelfall auch das Verschulden des Bf im Sinn des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG als gering anzusehen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing